

Hüttengebühren auf Alpenvereinshütten

Nächtigungsgebühren:

Die Höhe der Nächtigungsgebühren für Nichtmitglieder ist nicht begrenzt.
 Aus den Obergrenzen der Nächtigungsgebühren für Mitglieder und den Mitgliedern einzuräumenden Ermäßigungen ergeben sich folgende

Mindestgebühren für Nichtmitglieder:

Zimmerlager	€	24,00
Matratzenlager	€	18,00
Notlager	€	9,00

Höhe der Nächtigungsgebühren für AV-Mitglieder und Gleichgestellte:

Kategorie I mindestens 50 % Ermäßigung, jedoch als Obergrenze:

<u>Mitgliedergebühren, Kategorie I</u>		€
Zimmerlager	bis	12,00
Matratzenlager	bis	9,00
Notlager	bis	4,00

Kategorie II mindestens 30 % Ermäßigung, jedoch als Obergrenze:

<u>Mitgliedergebühren, Kategorie II</u>		€
Zimmerlager	bis	17,00
Matratzenlager	bis	12,00

Kategorie III mindestens 10 % Ermäßigung, jedoch als Obergrenze:

<u>Mitgliedergebühren, Kategorie III</u>		€
Zimmerlager	bis	22,00
Matratzenlager	bis	16,00

Jugendgebühr

<u>Jugendgebühr AV-Jugend / Gleichgestellte</u>		€
Matratzenlager		4,00
Notlager		2,00

Bergsteigerverpflegung: nur für Mitglieder und Gleichgestellte

<u>Höchstsätze für Bergsteigerverpflegung</u>		€
Bergsteigeressen	bis	6,90
Teewasser für 1 l	bis	1,80
Bergsteigergetränk ½ l	bis	2,00
Geschirrbereitstellung Selbstversorger	bis	0,70

Alle Hüttenbesucher haben Heizungsgebühr/Gebühr für Brennholz (€ 2,50 im Zimmerlager, € 1,80 im Matratzenlager), Rettungsbeitrag (€ 0,07) und Reisegepäckversicherung (€ 0,05) zu entrichten.

Der Umweltbeitrag kann von allen Besuchern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (Mitgliedern und Nichtmitgliedern) erhoben werden, die nicht in der Hütte übernachten. Er kann in die Preise eingerechnet werden und beträgt € 0,50.

NEU - Veranstalter-Tarif

§ 3.5.4 Hüttenordnung Kategorie I

Veranstaltertarif (Nachlass für juristische Personen und ähnliche Einrichtungen)

Die Sektionen werden ermächtigt, Veranstaltern einen Nachlass auf die Nächtigungsgebühren zu gewähren. Der Nachlass darf höchstens 50% der Mindestgebühr für Nichtmitglieder betragen.

§ 3.4.3 Hüttenordnung Kategorie II

Der Nachlass im Rahmen des Veranstaltertarifs (s. Kat. I, 3.5.4) darf höchstens 30% der Mindestgebühr für Nichtmitglieder betragen.

§ 3.4.3 Hüttenordnung Kategorie III

Der Nachlass im Rahmen des Veranstaltertarifs (s. Kat. I, 3.5.4) darf höchstens 10% der Mindestgebühr für Nichtmitglieder betragen

Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Kann-Vorschrift, d.h. Sektionen, die Probleme in der vorgegebenen Abwicklung sehen, können auf der Grundlage der bestehenden Hüttenordnung wie bisher verfahren. Für diesen Fall muss eine klare Trennung zwischen Mitglied und Nichtmitglied DAV vorgenommen werden.